

Satzung des Verschönerungsvereins Remerscheid e.V.

04/2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verschönerungsverein Remerscheid e.V.“ und in der Kurzfassung „VVR“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 51766 Engelskirchen-Remerscheid.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 600382 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ortsbildverschönerung, Pflege des Ehrendenkmales, Aufstellung und Unterhaltung von Ruhebänken, Schaffung und Unterhaltung eines Spielplatzes für die Jugend, Förderung und Pflege der Dorfgemeinschaft und Brauchtumspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er lehnt jede parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bindung ab.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Ehrenmitglieder: Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten, können auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Bei jugendlichen Antragstellern, mit einem Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Mit der schriftlichen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung als bindend an.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Im Falle der Ablehnung kann der abgelehnte Antragsteller binnen Monatsfrist nach der Ablehnung Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verwenden, speichern, verändern und löschen.
- (6) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäss dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

- (7) Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- (8) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Austrittserklärungen sind schriftlich dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Sie werden sofort wirksam.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen.
- (4) Kündigung durch den Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich an den Vereinszielen uninteressiert zeigt oder die Vereinsarbeit stört.
- (5) Der Ausschluss erfolgt bei ehrenrührigen Handlungen oder wegen vorsätzlicher, wiederholter Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- (6) Über Kündigung und Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
- (7) Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung unter „Einschreiben“ mitzuteilen.
- (8) Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch wie unter § 4, Abs.4 zu.
- (9) Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereins aktiv mitzuwirken. Ihnen stehen Einrichtungen zur satzungsmässigen Benutzung zur Verfügung und die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins offen.
- (2) Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemässen Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- (5) Durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise aufbauend zu helfen.
- (6) Die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch gesetzliche Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters vorlegt.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils innerhalb von 12 Monaten statt, im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - oder
 - b) ein Drittel der Stimmberechtigten schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat und von ihnen die zu beratenden Punkte angegeben worden sind.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung eines der übrigen Vorstandsmitglieder in der in § 10 Pkt. 1, genannten Reihenfolge.
- (8) Die Beschlüsse (außer Satzungsänderungen) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied und Ehrenmitglied haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (9) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand alleine beschlossen werden.
- (10) Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) von dem Vorstand
- (11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

§ 10 Vorstand

- (1) Den Vorstand des Vereins bilden folgende Personen:
 - a) der 1.Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) die Beisitzer (bis zu 5 Personen) (als erweiterter Vorstand)
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung
- (3) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet dessen Vermögen, legt die Veranstaltungen und Arbeitseinsätze fest, führt sie durch und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Zur Durchführung kann er andere Mitglieder hinzuziehen.
- (8) Der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB. Jeweils zwei Vorstände der Benannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei einer davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte oder der Vorstand betraut damit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Mitglied.
- (10) Die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Ersatzwahl gilt nur für die laufende Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (11) Scheidet der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ersatzwahl durchführt.
- (12) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse aus den Reihen der Mitglieder bilden.
- (13) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt der Vorstand fest, mit einer Korrekturmöglichkeit, die +/- 25 % des jeweils letztgültigen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf. Andernfalls ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist fällig am 31. März des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (4) Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die ohne Ermässigung zu zahlen sind.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Die Wahl findet jedoch zeitversetzt jährlich statt, wobei immer ein Kassenprüfer für die nächsten 2 Jahre gewählt wird.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Ausscheidende Kassenprüfer wird automatisch bis zum nächsten Kassenprüferwechsel zum stellvertretenden Kassenprüfer.
- (4) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mit Schluss des Kalenderjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen.
- (3) Die Jahresrechnung, der Geschäftsbericht und sonstige Aufzeichnungen sind den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden.
- (5) Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.
- (7) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (3) Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (6) Ist die Hauptversammlung gemäß Absatz 4 nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage danach mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in der dann eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung genügt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Engelskirchen-Remerscheid, den 08.04.2016

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer